

Mitteilungen

des
Internationalen Entomologischen Vereins e.V.
Frankfurt a. M. gegr. 1884

Band 6

Nr.4

1. Februar 1982

Der Vorstand informiert.

Im Februar 1969 stellte der Vorstand des I.E.V. den Mitgliedern des Vereins die 1. Nummer der «Mitteilungen des I.E.V.» vor; damit wurde einem oftmals geäußertem Wunsch nach einem engeren Kontakt zwischen Vorstand und Mitgliedern entsprochen. Diese Entscheidung, die ‚Mitteilungen‘ zu gründen, die nun mit einem abgeschlossenen 6. Band (12 Jahrgänge) vorliegen, erweist sich heute als vorausschauender und richtiger Schritt, auch wenn er eventuell mit dazu beigetragen hat, daß die Entomologische Zeitschrift dem I.E.V. «aus den Händen gegliitten ist».

Die vom Verein herausgegebene und im Kernen Verlag erscheinende Entomologische Zeitschrift war auf Grund ihrer nach dem Krieg geschaffenen Konzeption wenig geeignet, einen engen und fruchtbaren Kontakt zwischen Vereinsausschuß und Mitgliedern entstehen zu lassen. Andererseits bestand aber auch keine Möglichkeit, die Ent.Z. wieder zu einer Vereinszeitschrift werden zu lassen, etwa in der Form wie sie früher erschienen war. Weiterhin war der Bezug der Ent.Z. nicht an die Mitgliedschaft im I.E.V. gebunden, d. h. die Mitglieder mußten die gleichen Abonnementgebühren bezahlen wie Nichtmitglieder; auch das wurde als Mangel empfunden. Aus diesen, und auch aus anderen Gründen wurden die ‚Mitteilungen‘ ins Leben gerufen. Allerdings aber, und hierauf wies der seinerzeitige 1. Vorsitzende, Dr. HORAK, in seiner Vorrede zur 1. Nummer ausdrücklich hin, sollten die ‚Mitteilungen‘ die Ent.Z. «weder ergänzen noch ersetzen». Es sei hier angemerkt, daß mit der «Ergänzung» sicherlich nur die wissenschaftliche Komponente der ‚Mitteilungen‘ angesprochen werden sollte, denn eine Ergänzung stellten — und stellen — die Mitteilungen zweifellos dar. Inzwischen sind die ‚Mitteilungen‘

längst zu einem wesentlichen integralen Bestandteil des Vereins geworden, und ihre Bedeutung für den Verein wird in Zukunft nicht hoch genug eingeschätzt werden können! Mit Wirkung vom 1.1.1982 ist die Entomologische Zeitschrift nicht mehr das noch in der Satzung verankerte, offizielle Vereinsorgan; diese Funktion werden die ‚Mitteilungen‘ übernehmen! Der I. E. V. gibt die Ent. Z. nicht mehr heraus! Das ist kein freiwilliger Entschluß des Vorstandes, sondern leider die konsequente Folge von Fehlentscheidungen in der Vergangenheit. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Vorstand keine Chance, wieder mit der Herausgabe der Ent.Z. betraut zu werden. Angesichts der Tatsache, daß der I.E.V. diese Zeitschrift nicht nur gegründet, sondern auch 91 (!) Jahrgänge als Herausgeber betreut hat, wiegt dieser Verlust schwer; eine beinahe 100jährige Tradition ist abgebrochen.

Die eigentliche Ursache zu dieser Entwicklung liegt lange zurück und findet ihren Ursprung in der Gesetzgebung des «Dritten Reiches» als verfügt wurde, daß Verlagsrechte für Zeitschriften nur Einzelpersonen oder Verlage haben können. So war auch der I.E.V. gezwungen, die Verlagsrechte an der Ent.Z. aus der Hand zu geben; er übertrug sie an den seinerzeitigen Geschäftsführer des Vereins Herrn O. H. WREDE, der einen kleinen Druckereibetrieb besaß. Herr WREDE konnte aber offensichtlich die damit eingegangenen Verpflichtungen nur kurzzeitig erfüllen und er gab die Verlagsrechte nicht etwa an den Verein zurück (was wohl damals juristisch nicht möglich war), sondern er übertrug sie an den Kernen Verlag, der die Zeitschrift schon längere Zeit druckte.

Die Gründe für diese (schwerwiegende) Entscheidung sind uns nicht bekannt; es müssen hierfür aber wohl mehrere Faktoren verantwortlich gemacht werden. Zum einen scheinen im Vorstand weitgehende Differenzen und Meinungsverschiedenheiten zur Situation des Vereins bestanden zu haben, deren Ursache unterschiedliche politische Standpunkte gewesen sein müssen. Auch scheint sich der Kernen Verlag schon längere Zeit um mehr Einfluß auf die Ent.Z. bemüht zu haben, eine Tatsache, der Herr WREDE bei seiner Entscheidung sicherlich Rechnung trug. (Ob dieser Entscheidung der gesamte Vorstand zustimmte, ist sehr unwahrscheinlich, kann aber z.Z. noch nicht endgültig gesagt werden.) Somit besaß der Kernen Verlag die Verlagsrechte, der I.E.V. war nur noch Herausgeber der Ent.Z.

Gegen Kriegsende stellte der Kernen Verlag das Erscheinen der Ent.Z. ein. Nach Kriegsende verhandelte der I.E.V. mit dem Kernen Verlag mit dem Ziel, die Ent.Z. wieder aufleben zu lassen und weiterzuführen. Diese Verhandlungen führten zu einem Vertragsabschluß im Jahre 1949. Der Vertrag, der auf die Dauer von 30 Jahren geschlossen wurde, umfaßt

11 §§ und fixiert hauptsächlich die Rechte des Verlages. Wesentlich und wichtig erscheint hier zunächst aber einmal der § 2, in dem ausdrücklich eine juristische Klärung der Besitzverhältnisse an den Verlagsrechten der Ent.Z. verlangt wird.

Eine solche Klärung hatte der I.E.V. bereits mit Eingabe vom 10.XII.1948 an die Vermögenskontrollstelle/Wiedergutmachung Ffm. angestrebt; eine Entscheidung lag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kernen Verlag aber noch nicht vor. Das Urteil in Sachen I.E.V. gegen Kernen Verlag wurde am 14.VIII.1951 verkündet; es trägt das Aktenzeichen Wi-Ffm-A-6775. In diesem Urteil werden die Verlagsrechte an der Ent.Z. dem Kernen Verlag zugesprochen; von der Möglichkeit des Einspruchs machte der damalige Vereinsvorstand keinen Gebrauch, das Urteil wurde rechtskräftig!

Die Entscheidung gegen den I.E.V. basiert auf der Tatsache, daß «... die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erlassenen gesetzlichen Bestimmungen für jedermann Gültigkeit besaßen und sich nicht gegen einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von Personen aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus richteten, so daß ein Tatbestand im Sinne der Art. 1 und 2 des Rückerstattungsgesetzes nicht gegeben ist. Im Rückerstattungsverfahren muß eine Verfolgung aus den vorstehend genannten Gründen behauptet und zwischen dieser und dem Entziehungsvorgang ein innerer Zusammenhang hergestellt werden. Das aber ist hier nicht geschehen.» So weit das Zitat aus der Urteilsbegründung.

Dieses Urteil wäre vielleicht anders ausgefallen, wenn sich nicht der I.E.V. in § 10 des Vertrages mit dem Kernen Verlag verpflichtet hätte, «... dem Verlag binnen 12 Wochen eine schriftliche Urkunde zu übergeben, wonach Herr O. H. WREDE auf alle Rechte und Pflichten verzichtet, die ihm nach dem Vertrag vom 13.IX.1939 zwischen IEV/Verband und dem Kernen Verlag zustehen.» Hier hat der I.E.V. offensichtlich frühzeitig und voreilig seine Rechtsposition preisgegeben!

Zur Zeit der Urteilsverkündung war der 30jährige Vertrag mit dem Kernen Verlag bereits geschlossen; der I.E.V. wollte ihn nicht lösen, der Kernen Verlag konnte es nicht. Jetzt aber hat der Verlag nach Auslaufen des Vertrages die Konsequenzen gezogen! Einen erneuten Vertragsabschluß lehnt der Kernen Verlag ab! da ihm die Zeitschrift gehört, steht es ihm frei, einen Herausgeber nach eigener Wahl zu suchen — den I.E.V. will er nicht mehr! Somit erlischt mit Ende des Jahres 1981 die Funktion des I.E.V. als Herausgeber der Ent.Z., der Zeitschrift, die er gegründet und 91

Jahrgänge lang entweder im Selbstverlag oder aber als Herausgeber entscheidend geprägt hat.

Es muß hier nicht ausdrücklich betont werden, daß der derzeitige Vorstand alle juristischen Möglichkeiten geprüft hat, die Herausgeberschaft doch zu behalten, aber die zu Rate gezogenen Rechtsanwälte kamen zu der übereinstimmenden Meinung, daß der j u r i s t i s c h e Sachverhalt leider eindeutig sei und daß eine Klage gegen den Kernen Verlag kaum Erfolg haben würde. Deshalb hat sich der Vorstand nach langen Beratungen entschlossen, die Konsequenzen aus den Fehlentscheidungen der Vergangenheit zu ziehen und auf eine Klage zu verzichten.

Bei einer nüchternen Analyse der jetzigen Situation kommt der Vorstand zu dem Schluß, daß mit dem Verlust der Ent.Z. dem Verein kein unersetzlicher Schaden entstanden ist. Es bedarf nur geringfügiger Anstrengungen — und einer Satzungsänderung! — die ‚Mitteilungen des I.E.V.‘ als vollwertigen Ersatz an die Stelle der Ent.Z. treten zu lassen. Schwierigkeiten könnten sich lediglich durch die Finanzierung ergeben, denn der Wegfall der Zahlungen seitens des Kernen Verlages — auch wenn hieraus alle Aufwendungen der Schriftleitung bestritten wurden — stellen durchaus eine finanzielle Einbuße für den I.E.V. dar, die auch durch die am 1.I.82 in Kraft getretene Beitragserhöhung nicht aufgefangen werden kann. (Dem Beschluß der GV am 7.II.81 für die Beitragserhöhung zum 1.I.82 lag noch nicht das Wissen um die Vertragsauflösung seitens des Kernen Verlages zu Grunde! Die Vertragsauflösung schickte uns der Kernen Verlag erst mit Schreiben vom 5.XI.1981.)

Wenn jetzt die ‚Mitteilungen‘ an die Stelle der Ent.Z. treten sollen, so gilt das zunächst lediglich für die Funktion als offizielles Vereinsorgan, das der Verein satzungsgemäß herausgibt; es ist augenblicklich nicht daran zu denken, daß die ‚Mitteilungen‘ so wie die Ent.Z., 14tägig erscheinen können; hierzu fehlen uns augenblicklich, und sicherlich auch noch in einiger Zukunft die finanziellen Mittel.

Die Frage der finanziellen Mittel spielt für den Verein nunmehr verstärkt eine Rolle. Wie bereits erwähnt, wurde die Beitragserhöhung auf DM 20,— durch den finanziellen Verlust, der uns durch in Zukunft nicht mehr zu leistende Zahlungen des Kernen-Verlages entsteht, bereits neutralisiert. Wir haben somit keinen Pfennig mehr als im letzten Jahr. Immer noch scheiden mehr Mitglieder freiwillig oder durch Tod aus als neu hinzukommen. Hält diese Entwicklung an, so ist abzusehen, wann wir die «Mitteilungen» nicht mehr finanzieren können. Wir sind also mehr denn je auf die Mithilfe unserer Mitglieder angewiesen. Werben Sie für den I.E.V.! Versuchen Sie neue Mitglieder zu gewinnen! Nur so können Sie helfen, den Inhalt unserer Vereinszeitschrift vielfältig zu halten,

indem finanziell ein größerer Umfang der Hefte möglich wird. Soweit Sie es möglich machen können, sollten Sie auch zur Generalversammlung am 6. März 1982 kommen, wo diese Themen eingehend diskutiert werden sollen.

Der Vorstand wird sich bemühen, die Mitglieder über die zukünftige Entwicklung jeweils ausführlich zu unterrichten.

Dr. M. GEISTHARDT

1. Vorsitzender

Zuchtbericht über die Kupferglucke (*Gastropacha quercifolia* L.).

HARRY PETERS

Beschreibung des Falters.

Die Falter der Kupferglucke sind durch ihre bizarr gezahnten Flügelränder gekennzeichnet. Die Vorderflügel weisen in beiden Geschlechtern 10 abgerundete Zapfen auf, die fast runden Hinterflügel beim Männchen meist 9, beim Weibchen dagegen nur 8. Ihre Spannweite beträgt beim Männchen 5 — 6 cm, beim Weibchen 6,5 — 7 cm. Das ganze Tier hat eine rotbraune Grundfarbe, wobei beide Flügel oft einen lila Farbschimmer zu den Rändern hin aufweisen. Die Vorderflügel tragen meistens drei dunkle wellenartig gewundene Linien, die vom Vorder- (Costal-) bis zum Innenrand verlaufen. Auf dem Vorderrand der Hinterflügel ist ein deutlich abgesetzter ockerfarbener Fleck vorhanden, der bis zur Discoidalader verläuft. Der Körper ist in der gleichen dunklen Farbe behaart. Seine Länge beträgt beim Männchen 3 — 3,5 cm bei einem Abdominaldurchmesser von ca. 0,7 cm, beim Weibchen 6 — 6,5 cm bei einem Abdominaldurchmesser von 1,2 — 1,3 cm. Während man bei den meisten Schwärmerarten die Geschlechter am besten an den Fühlern unterscheiden kann, sind die Männchen der Kupferglucke von den Weibchen am besten anhand der geringeren Körpergröße und des spitz zulaufenden Abdomens zu unterscheiden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [6_1_1981](#)

Autor(en)/Author(s): Geisthardt Michael

Artikel/Article: [Der Vorstand informiert 65-69](#)